

# Kundenrichtlinien für Debitkarten (Debit Mastercard®)

(FASSUNG Juni 2023)

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem Debitkarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Debitkarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und der Schoellerbank AG (im Folgenden „Kreditinstitut“) andererseits.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Differenzierungen verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Formulierungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **A. ALLGEMEINES UND BASISBENUTZUNGSMÖGLICHKEITEN DER DEBITKARTE**

### **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **1.1. DEBITKARTEN-SERVICE**

Das Debitkarten-Service ist ein Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

#### **1.2. KONTAKTLOSES ZAHLEN**

Debitkarten mit dem Kontaktlos-Symbol ermöglichen dem Karteninhaber kontaktlose bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

#### **1.3. PERSÖNLICHER CODE**

Der persönliche Code zur Debitkarte, auch PIN (persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber bei Abschluss des Kartenvertrages erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung des Debitkarten-Services.

#### **1.4. KARTENINHABER**

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Debitkarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu stellen. Debitkarten werden nur an natürliche Personen ausgegeben, die als Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigte über ein Konto des Kreditinstitutes einzeln dispositionsberechtigt sind. Bei Gemeinschaftskonten erfordert die Ausgabe von Debitkarten an Zeichnungsberechtigte die Zustimmung aller Kontoinhaber, die Ausgabe an einen Kontoinhaber ist ohne Zustimmung der anderen Kontoinhaber zulässig.

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Debitkarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren.

#### **1.5. KARTENANTRAG, KARTENVERTRAG**

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zu Stande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der Debitkarte an den Karteninhaber als angenommen.

## **1.6. KARTENDATEN/MASTERCARD® IDENTITY CHECK™- VERFAHREN**

Kartendaten sind die auf der Debitkarte angeführten Daten, die der Karteninhaber für Zahlungen im Fernabsatz bei Akzeptanzstellen bekannt zu geben hat. Dies sind in der Regel: Kartenummer, Ablaufdatum und CVC (= Card Verification Code).

Zusätzlich zur Angabe der Kartendaten kann bei Zahlungen im Internet auch die Teilnahme am Mastercard® Identity Check™-Verfahren erforderlich sein. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Zahlungsvorgang bei einem Vertragsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union ausgelöst wird und gemäß den technischen Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation (delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2018/389 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366) keine Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung vorliegt.

Die Nutzung der Debitkarte mit dem Mastercard® Identity Check™-Verfahren ist in Abschnitt B geregelt.

## **1.7. BENÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN DER DEBITKARTE FÜR DEN KARTENINHABER**

### **1.7.1. GELDAUSGABEAUTOMATEN**

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten (GAA) im In- und Ausland, die mit einem auf der Debitkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu den vereinbarten Limits zu beziehen.

### **1.7.2. POS-KASSEN**

**1.7.2.1.** Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind („point of sale“-Kassen; im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zum vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

**1.7.2.2.** Kontaktlos-Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes: An POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Kontaktlos-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 50,-- pro Einzeltransaktion, insgesamt maximal 125,-- in Folge, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zu einem Betrag von EUR 50,-- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Nach Erreichen dieser Beschränkungen muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kontaktlos-Zahlungen freizuschalten.

Vor dem erstmaligen Einsatz der Debitkarte für Kontaktlos-Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am GAA unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

### **1.7.2.3. ZAHLUNG VON VERKEHRSNUTZUNGSENTGELTEN UND PARKGEBÜHREN OHNE EINGABE DES PERSÖNLICHEN CODES**

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte oder Parkgebühren im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Debitkarte zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

### **1.7.3. SELBSTBEDIENUNGSAUTOMATEN**

Mit der Debitkarte können die im Kreditinstitut aufgestellten Selbstbedienungsautomaten für Einzahlungen, Informationsanforderungen, Auftragserteilungen und Abgabe von Wissens- und Willenserklärungen bedient werden. Einzahlungen in Euro auf das beim Kreditinstitut geführte Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben ist sowie die Erteilung von Zahlungsaufträgen können mit der Debitkarte und dem persönlichen Code vorgenommen werden. Die Erteilung von Zahlungsaufträgen ist zu dem Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben ist und darüber hinaus mit der Debitkarte des Kontoinhabers auch zu anderen beim Kreditinstitut geführten Konten, bei denen der Karteninhaber Kontoinhaber ist, möglich. Für die Erteilung von sonstigen Aufträgen und die Abgabe von sonstigen rechtsverbindlichen Willenserklärungen gegenüber der Bank ist zusätzlich ein mit dem Karteninhaber vereinbartes Autorisierungsinstrument notwendig. Mit Einsatz dieses Autorisierungselements gilt ein Auftrag als erteilt bzw. eine Willenserklärung als abgegeben.

### **1.7.4. KARTENZAHLUNGEN IM FERNABSATZ**

**Kartenzahlungen im Fernabsatz sind nur bei nach Vollendung des 14. Lebensjahres abgeschlossenen Kartenverträgen möglich.**

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne deren Vorlage Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes (über das Internet, telefonisch, per Fax oder E-Mail) im Rahmen des vereinbarten POS-Limits bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist durch Bekanntgabe der Kartendaten das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des vereinbarten POS-Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Zusätzlich zur Angabe der Kartendaten kann bei Zahlungen im Internet auch die Teilnahme am Mastercard® Identity Check™-Verfahren erforderlich sein. Dies ist jedenfalls dann erforderlich, wenn der Zahlungsvorgang bei einem Vertragsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union ausgelöst wird und gemäß den technischen Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation (delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2018/389 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366) keine Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung vorliegt.

Hinsichtlich der Autorisierung von Zahlungen im Internet im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens siehe Abschnitt B.

#### **1.7.4.1. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VORNAHME VON KARTENZAHLUNGEN IM FERNABSATZ**

Die Voraussetzungen für die Vornahme von Kartenzahlungen im Fernabsatz sind:

- eine vom Kreditinstitut ausgegebene Debitkarte,
- der Karteninhaber hat ein aktives Internetbanking (Online Banking) beim Kreditinstitut,
- die Aktivierung der Funktion „Bezahlen im Internet“ durch den Karteninhaber im Internetbanking (siehe Punkt 1.7.4.2.),
- eine aktuelle Version der Internetbanking App des Kreditinstituts (Schoellerbank ID App) wurde auf dem Endgerät des Karteninhabers installiert.

#### **1.7.4.2. AKTIVIERUNG DER MÖGLICHKEIT VON KARTENZAHLUNGEN IM FERNABSATZ**

Der Karteninhaber kann die Möglichkeit von Kartenzahlungen im Fernabsatz im Internetbanking (Online Banking) des Kreditinstitutes aktivieren, sofern er die Schoellerbank ID App aktiviert hat. Hierbei hat der Karteninhaber die Aktivierung der Möglichkeit von Kartenzahlungen im Fernabsatz im Internetbanking (Online Banking) - im Benutzermenü unter ‚Bezahlverfahren‘ im Reiter ‚Bezahlen im Internet‘ entsprechend dem im Internetbanking für die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen mittels Schoellerbank ID App vorgesehenen Verfahren zu zeichnen.

Um die Zeichnung vorzunehmen wird dem Karteninhaber im Internetbanking eine (Kontroll-)Zahl angezeigt. Zur gleichen Zeit wird dem Karteninhaber in der Schoellerbank ID App eine Reihe von Zahlen angezeigt. Um die Zeichnung durchzuführen, muss der Karteninhaber nun jene Zahl auswählen (durch „Touch“ auf die Zahl), die ihm im Internetbanking angezeigt wird. Nach erfolgter Freigabe ist der Karteninhaber zur Vornahme von Kartenzahlungen im Fernabsatz berechtigt.

#### **1.7.5. WIEDERKEHRENDE ZAHLUNGEN MIT DEMSELBEN ZAHLUNGSEMPFÄNGER IM FERNABSATZ ÜBER DAS INTERNET (E-COMMERCE, M-COMMERCE)**

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne deren Vorlage wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet im Rahmen des vereinbarten POS-Limits bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten (bei Zahlungen mit dem Mastercard® Identity Check™-Verfahren durch Eingabe der für die Bestätigung von Zahlungen im Mastercard® Identity Check™-Verfahren gemäß Punkt B 3.4. erforderlichen Daten) das Kreditinstitut unwiderruflich an, die dem ersten und den nachfolgenden Zahlungsvorgängen zugrundeliegenden Rechnungsbeträge im Rahmen des vereinbarten POS-Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

#### **1.7.6. ZAHLUNGSVORGÄNGE, BEI DENEN DER BETRAG NICHT IM VORAUS BEKANNT IST („BLANKOANWEISUNGEN“)**

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird der Geldbetrag blockiert, zu dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Das Kreditinstitut gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

Der Karteninhaber haftet für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen beim Kreditinstitut eingereichten Betrages.

Der Karteninhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen des Kreditinstitutes hat der Karteninhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch auf Erstattung ist vom Karteninhaber gegenüber dem Kreditinstitut innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

Achtung: Solche Blankoanweisungen fordern zum Beispiel Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.

#### **1.7.7. ALTERSNACHWEIS**

Mit der Debitkarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze überschritten hat. Die diesbezügliche Bestätigung vom Kreditinstitut wird vom Dritten anhand der vom Karteninhaber persönlich oder an technischen Einrichtungen zu diesem Zweck präsentierten Debitkarte elektronisch eingeholt.

### **1.7.8. ABFRAGE DES VERTRAGSUNTERNEHMENS ZUR DEBITKARTE**

Vertragsunternehmen sind berechtigt, anhand der ihnen vom Karteninhaber zur Verfügung gestellten Kartendaten zu prüfen, ob die Debitkarte einsetzbar ist, zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist und ob eine Sperre der Debitkarte vorliegt.

### **1.8. EINWENDUNGEN AUS DEM GRUNDGESCHÄFT**

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Debitkarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäfts durch den Vertragspartner.

### **1.9. HAFTUNG DES KONTOINHABERS**

#### **1.9.1. Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.**

Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/de Debitkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

#### **1.9.2. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Kundenrichtlinien festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber der Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt.**

### **1.10. FALSCHER BEDIENUNG EINES GELDAUSGABEAUTOMATEN BZW. EINER FÜR DIE DURCHFÜHRUNG EINER BARGELDLOSEN ZAHLUNG VORGESEHENER POS-KASSE**

Wird ein Geldausgabeautomat viermal, etwa durch Eingabe eines unrichtigen persönlichen Codes, falsch bedient, kann die Debitkarte vom Geldausgabeautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden.

Wird eine für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehene POS-Kasse viermal, etwa durch Eingabe eines unrichtigen persönlichen Codes, falsch bedient, kann die Debitkarte von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht oder von der POS-Kasse automatisch gesperrt werden.

### **1.11. VERFÜGBARKEIT DES SYSTEMS**

Achtung: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Debitkarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder Debitkarten kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

### **1.12. GÜLTIGKEITSDAUER DER DEBITKARTE, KARTENVERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG**

#### **1.12.1. GÜLTIGKEITSDAUER DER DEBITKARTE**

Der Karteninhaber erhält nach Abschluss des Kartenvertrages eine Debitkarte, die bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig ist, das auf ihr vermerkt ist.

#### **1.12.2. AUSTAUSCH DER DEBITKARTE**

Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Debitkarte.

Das Kreditinstitut ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Debitkarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Debitkarte zur Verfügung zu stellen.

### **1.12.3. VERNICHTUNG DER DEBITKARTE**

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Debitkarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Debitkarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Debitkarte zu vernichten.

### **1.12.4. DAUER DES KARTENVERTRAGS**

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kreditinstitut als auch vom Kontoinhaber und vom Karteninhaber mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

### **1.12.5. RÜCKGABE DER DEBITKARTE**

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Debitkarten und mit Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Debitkarte unverzüglich zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene Debitkarten zu sperren und/oder einzuziehen.

## **1.13. ZUSENDUNG UND ÄNDERUNG DER KUNDENRICHTLINIEN**

**1.13.1.** Änderungen dieser Kundenrichtlinien werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung der geänderten mit den ursprünglichen Bedingungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien auf seiner Internetseite veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber auf dessen Verlangen in seinen Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

**1.13.2.** Die Mitteilung nach Punkt 1.13.1. erfolgt grundsätzlich per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift (s. auch Z 11 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schoellerbank AG). Abweichend von diesem Grundsatz wird das Kreditinstitut diese Mitteilung in elektronischer Form über das Postfach (Online Banking Schließfach) im Internetbanking (Online Banking) vornehmen, sofern der Kunde mit dem Kreditinstitut eine Vereinbarung zur Nutzung zumindest eines Internetbanking-Produktes abgeschlossen hat. Diese elektronische Mitteilung erfolgt derart, dass das Kreditinstitut das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Erfolgt eine solche elektronische Mitteilung über das Internetbanking, wird das Kreditinstitut den Kunden überdies gleichzeitig davon in Kenntnis setzen, dass das Änderungsangebot im Postfach des Internetbanking verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

**1.13.3.** Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber, wenn dieser Verbraucher ist, das Recht, den Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

**1.13.4.** Die Punkte 1.13.1. bis 1.13.3. gelten auch für Änderungen des Kartenvertrages, in welchem die Geltung dieser Kundenrichtlinien zwischen Kunden und dem Kreditinstitut vereinbart worden ist.

**1.13.5.** Die vorstehenden Punkte 1.13.1. bis 1.13.3. finden auf die Änderung der Leistungen der Bank und die Änderung der Entgelte keine Anwendung.

#### **1.14. ADRESSÄNDERUNGEN**

Der Kontoinhaber und der Karteninhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihrer Adressen unverzüglich bekannt zu geben.

Gibt der Kontoinhaber bzw. der Karteninhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut vom Kontoinhaber bzw. Karteninhaber bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

#### **1.15. RECHTSWAHL**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

### **2. BESTIMMUNGEN FÜR DAS DEBITKARTEN-SERVICE**

#### **2.1. BENÜTZUNGSTRUMENTE**

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Debitkarte und in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code.

Die Debitkarte und der persönliche Code werden an den Karteninhaber persönlich ausgehändigt oder, wenn dies mit dem Kontoinhaber ausdrücklich gesondert vereinbart wurde, auf dem Postweg zugesandt. Debitkarte und persönlicher Code dürfen nicht gemeinsam versendet werden.

Die Debitkarte bleibt Eigentum des Kreditinstituts.

#### **2.2. LIMITVEREINBARUNG UND LIMITÄNDERUNG**

##### **2.2.1. LIMITVEREINBARUNG**

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren,

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Debitkarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann, sowie
- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Debitkarte bargeldlos an POS-Kassen bezahlt werden kann. Innerhalb der vereinbarten Limits kann auch bei Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion und im Rahmen des Fernabsatzes (siehe Punkt 1.7.4.) bezahlt werden.

##### **2.2.2. LIMITSENKUNGEN DURCH DEN KONTOINHABER**

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung der Limits beim Kreditinstitut zu veranlassen.

#### **2.3. KONTODECKUNG**

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 1.7. beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Debitkarte nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben, eingeräumter Kontoüberziehungsrahmen) aufweist.

#### **2.4. PFLICHTEN DES KARTENINHABERS**

##### **2.4.1. UNTERFERTIGUNG UND VERWENDUNG DER DEBITKARTE**

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Debitkarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen. Der Karteninhaber darf die Debitkarte ausschließlich persönlich nutzen.

##### **2.4.2. SORGFALTS-PFLICHTEN**

Unmittelbar nachdem der Karteninhaber die Debitkarte erhält, hat er alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern zur Kenntnis gebracht werden. Der Karteninhaber ist zur zumutbaren Geheimhaltung des persönlichen Codes verpflichtet. Er hat dessen Weitergabe an unbefugte Dritte, dessen Notieren auf der Karte, dessen gemeinsame Verwahrung mit der Karte oder gleichartige auf eigenem Willensentschluss des Karteninhabers beruhende Handlungen zu unterlassen, soweit ihm das zumutbar ist.

#### **2.4.3. MELDEPFLICHT BEI ABHANDENKOMMEN DER DEBITKARTE**

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den PSA Sperrnotruf (Kartensperrhotline: Österreich 0800 204 8800 bzw. Ausland +43 1 204 8800) eine Sperre der Debitkarte zu veranlassen.

#### **2.5. ABRECHNUNG**

Transaktionen unter der Verwendung der Debitkarte werden vom Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben ist, abgebucht und im Kontoauszug ausgewiesen.

#### **2.6. UMRECHNUNG VON FREMDWÄHRUNGEN**

**2.6.1.** Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem in 2.6.2. dargestellten Schoellerbank AustroFX-Fremdwährungskurs.

**2.6.2.** Der Schoellerbank AustroFX-Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) (unter „Marktbeobachtung“) öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der in Rechnung gestellte Schoellerbank AustroFX-Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) (unter „Marktbeobachtung“) gegenübergestellten Devisenverkaufskurse, ohne Berücksichtigung des Kurses der Schoellerbank AG und der UniCredit Bank Austria AG, gebildet.

Für die Ermittlung eines Schoellerbank AustroFX-Fremdwährungskurses sind mindestens 4 auf [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) (unter „Marktbeobachtung“) veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der Schoellerbank AG und der UniCredit Bank Austria AG) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH [www.psa.at](http://www.psa.at) ersichtliche Referenzwechsellkurs von der OANDA Corporation zur Anwendung.

**2.6.3.** Die Schoellerbank AustroFX-Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf [www.psa.at](http://www.psa.at) unter „Kursinfo“ abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag vor der Autorisierung der Zahlung, außer der so ermittelte Kurstag wäre ein Samstag, Sonntag oder anerkannter Feiertag; diesfalls ist der Kurs vom letzten Tag vor der Autorisierung maßgeblich, der weder Samstag, Sonntag noch anerkannter Feiertag war. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

**2.6.4.** Das Kreditinstitut übermittelt dem Karteninhaber unverzüglich nachdem es einen Zahlungsauftrag des Karteninhabers wegen einer Barabhebung an einem Geldautomaten oder wegen einer Zahlung an einer Verkaufsstelle erhalten hat, der auf eine Währung der Europäischen Union lautet, die von der Währung des Kontos zu dem die Debitkarte ausgegeben ist abweicht, eine elektronische Mitteilung mit den in Artikel 4 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1230 genannten Informationen. Die vorstehenden Mitteilungen erfolgen mittels Push-Benachrichtigung über die Mobile Banking App des Kreditinstituts oder per E-Mail an die letzte vom Karteninhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

- 2.6.5.** Für Landeswährungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht der Euro sind, findet sich eine Darstellung der gesamten Währungsumrechnungsentgelte im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 VO (EG) Nr. 2021/1230 als prozentualen Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurse der Europäischen Zentralbank jederzeit auf [www.psa.at](http://www.psa.at) unter „Kursinfo“.

## **2.7. SPERRE**

- 2.7.1.** Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“: Österreich 0800 204 8800 bzw. Ausland +43 1 204 8800), die im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. auf der Internetseite [www.psa.at](http://www.psa.at) entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden kann, oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Kreditinstitut.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlagen des Sperrauftrags wirksam.

Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre ohne Angabe der Bankfolgenummer bewirkt bis auf Weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten.

- 2.7.2.** Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Debitkarten bzw. einzelnen Debitkarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Debitkarte nur aufgrund eines Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

- 2.7.3.** Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Debitkarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht oder
- der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist, und
  - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
  - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber über die Sperre bzw. die Herabsetzung der vereinbarten Limits und die Gründe hierfür – soweit dies nicht innerstaatliche oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften sowie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen verletzen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre bzw. Herabsetzung von Limits in der mit ihm vereinbarten Form informieren.

## **2.8. DEAKTIVIERUNG DER MÖGLICHKEIT VON KARTENZAHLUNGEN IM FERNABSATZ DURCH DEN KARTENINHABER UND SPERRE DURCH KREDITINSTITUT**

- 2.8.1.** Der Karteninhaber kann jederzeit im Internetbanking (Online Banking) der Schoellerbank AG die Möglichkeit von Kartenzahlungen im Fernabsatz deaktivieren.

- 2.8.2.** Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Karteninhabers für Kartenzahlungen im Fernabsatz zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, mit der Fernabsatzzahlungen in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,

- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte im Fernabsatz besteht oder
- der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder vereinbarte Kontoüberziehungsrahmen) nicht nachgekommen ist und
  - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
  - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Ist eine Deaktivierung oder Sperre erfolgt, ist der Karteninhaber nicht mehr berechtigt und ist es ihm auch nicht mehr möglich, die Debitkarte im Rahmen des Fernabsatzes zu verwenden.

**Mit Sperre der Debitkarte sind auch keine Zahlungen im Fernabsatz mehr möglich. Eine Deaktivierung oder Sperre für Kartenzahlungen im Fernabsatz bewirkt NICHT die Sperre der Debitkarte.**

Nach einer Deaktivierung oder Sperre ist die Vornahme von Zahlungen im Fernabsatz nur nach neuerlicher Aktivierung (siehe Punkt A 1.7.4.2.) möglich. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezahlungsmöglichkeit im Rahmen des Fernabsatzes zur Gänze einzustellen, wenn es dies zur Abwehr von Schäden oder zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen für erforderlich halten darf.

## **B. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DAS MASTERCARD® IDENTITY CHECK™-VERFAHREN (IM FOLGENDEN „MIC-VERFAHREN“). NUR ANWENDBAR BEI NACH VOLLENDUNG DES 14. LEBENSJAHRES ABGESCHLOSSENEN KARTENVERTRÄGEN**

### **1. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM MIC-VERFAHREN**

Voraussetzung für die Teilnahme am MIC-Verfahren ist die Vornahme der Aktivierung der Debitkarte für Kartenzahlungen im Fernabsatz gemäß Punkt 1.7.4.2.

### **2. DEFINITIONEN**

#### **2.1. KARTENPRÜFNUMMER (CVC = Card Validation Code oder CVV = Card Verification Value)**

Dies ist eine 3-stellige Kartenprüfnummer, die sich in der Regel auf der Rückseite der Debitkarte befindet. Diese benötigt der Karteninhaber bei jeder Zahlung im Internet mit Hilfe des MIC-Verfahrens.

#### **2.2. KARTENNUMMER (PAN = Primary Account Number)**

Diese Nummer befindet sich auf der Debitkarte. Diese benötigt der Karteninhaber bei der Registrierung sowie bei jeder Zahlung im Internet mit Hilfe des MIC-Verfahrens.

#### **2.3. TRANSAKTIONS-CODE (3DS-Code, (Kontroll-)Zahl)**

Nach Eingabe seiner Kartennummer, des Ablaufdatums seiner Karte und der Kartenprüfnummer auf der Händlerseite erhält der Karteninhaber den Transaktionscode für die Bestätigung der jeweiligen Zahlungstransaktion in der Schoellerbank ID App angezeigt.

#### **2.4. SCHOELLERBANK ID APP**

Die Schoellerbank ID App ist eine Applikation für (mobile) Endgeräte und ermöglicht die Authentifizierung des Kunden. Um die Authentifizierung durchzuführen, bekommt der Kunde im Internetbanking eine (Kontroll-)Zahl angezeigt. Zur gleichen Zeit wird dem Kunden in der Schoellerbank ID App der konkrete Authentifizierungsbedarf (z.B. die Details zu einem Zahlungsauftrag) und eine Reihe von Zahlen angezeigt. Um die Authentifizierung durchzuführen, muss der Kunde nun jene Zahl auswählen (durch „Touch“ auf die Zahl), die ihm im Internetbanking angezeigt wird.

## 2.5. BIOMETRISCHE DATEN

Bei Verwendung von Internetbanking-Apps der Bank auf mobilen Geräten (Smartphone oder Tablet) kann der Kunde – abhängig von den technischen Möglichkeiten des Endgeräts – optional das Passwort mit biometrischen Daten (wie Fingerprint) mit der jeweiligen Internetbanking-App verbinden. In diesem Fall ersetzt die Verifizierung des Kunden anhand der von ihm in der Internetbanking-App gespeicherten biometrischen Daten die Angabe des Passworts beim Login in das mobile Internetbanking.

## 3. ZAHLEN MIT DEM MASTERCARD® IDENTITY CHECK™-VERFAHREN

- 3.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Debitkarte im Rahmen des Fernabsatzes im Internet (E-Commerce) Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden: „Vertragsunternehmen“), die das MIC-Verfahren anbieten, im In- und Ausland bargeldlos zu bezahlen.
- 3.2. Für den Karteninhaber ist die Teilnahme des Vertragsunternehmens am MIC-Verfahren dadurch erkennbar, dass dieser das Mastercard® Identity Check™-Logo auf seinen Internetseiten darstellt.
- 3.3. Bei Auswahl der Zahlungsart „Mastercard Identity Check“ im Internet hat der Karteninhaber in den vorgesehenen Dialogfeldern folgende Daten der Debitkarte einzugeben:
- die Kartenummer
  - das Ablaufdatum der Debitkarte (Monat und Jahr)
  - die Kartenprüfnummer
- 3.4. Nach Eingabe dieser Kartendaten öffnet sich ein weiteres Dialogfeld dem Karteninhaber, in welchem eine (Kontroll-)Zahl angezeigt wird. Zur gleichen Zeit wird dem Karteninhaber in der Schoellerbank ID App eine Reihe von Zahlen angezeigt. Nach Überprüfung der in der Schoellerbank ID App angezeigten Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Rechtsgeschäftes (insbesondere des Rechnungsbetrages), muss der Kunde nun zwecks Freigabe der Zahlung in der Schoellerbank ID App jene Zahl auswählen (durch „Touch“ auf die Zahl), die ihm auch im Dialogfeld angezeigt wird.

Durch die Auswahl der angezeigten (Kontroll-)Zahl in der Schoellerbank ID App weist der Karteninhaber das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen und das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, zu belasten.

- 3.5. Nach Bestätigung der Zahlung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt die Anweisung unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten POS-Limit Deckung findet, bereits jetzt an.
- Durch das Zahlen im Rahmen des MIC-Verfahrens verringert der Karteninhaber den Betrag, der ihm im Rahmen des im Debitkarten-Service vereinbarten Limits zur Bezahlung an POS-Kassen zur Verfügung steht.

## 4. DEAKTIVIERUNG DURCH DEN KARTENINHABER UND SPERRE DURCH KREDITINSTITUT

- 4.1. Der Karteninhaber kann jederzeit im Internetbanking (Online Banking) der Schoellerbank AG die Debitkarte von der Teilnahme am MIC-Verfahren deaktivieren.
- 4.2. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Karteninhabers für das MIC-Verfahren zu sperren, wenn
- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr im MIC-Verfahren in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,
  - der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte im MIC-Verfahren besteht oder

- der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder vereinbarte Kontoüberziehungsrahmen) nicht nachgekommen ist und
  - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
  - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Ist eine Deaktivierung oder Sperre erfolgt, ist der Karteninhaber nicht mehr berechtigt und ist es ihm auch nicht mehr möglich, die Debitkarte im Rahmen des MIC-Verfahrens zu verwenden.

**Eine Sperre der Debitkarte hat eine Sperre der Teilnahme am MIC-Verfahren zur Folge. Eine Deaktivierung oder Sperre der Teilnahme am MIC-Verfahren bewirkt NICHT die Sperre der Debitkarte.**

Nach einer Deaktivierung oder Sperre ist die Teilnahme am MIC-Verfahren nur nach neuerlicher Aktivierung möglich. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezahlungsmöglichkeit im Rahmen des MIC-Verfahrens für Debitkarten zur Gänze einzustellen, wenn es dies zur Abwehr von Schäden oder zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen für erforderlich halten darf.

- 4.3.** Schlagen im Fall von Mastercard® Identity Check™-Authentifizierungen 10 aufeinander folgende Authentifizierungen fehl, so wird die Karte für Zahlungen im Fernabsatz gesperrt und kann im Internetbanking des Kreditinstituts durch den Karteninhaber oder in jedem Standort der Bank wieder entsperrt werden. Nach einer Sperre für Zahlungen im Fernabsatz kann die Karte weiterhin an Geldausgabeautomaten und POS-Kassen verwendet werden.

## **5. SORGFALTSPFLICHTEN UND HAFTUNG DES KARTENINHABERS**

- 5.1.** Bei missbräuchlicher Verwendung der Debitkarte im MIC-Verfahren hat der Karteninhaber unverzüglich die Sperre der Teilnahme am MIC-Verfahren zu veranlassen.
- 5.2.** Unmittelbar nach Aktivierung der Debitkarte für den Fernabsatz gemäß Z A 1.7.4.2., mit welcher eine Nutzung der Debitkarte im Rahmen des MIC-Verfahrens möglich ist, hat der Karteninhaber alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

## **6. HAFTUNG DES KREDITINSTITUTES FÜR VERFÜGBARKEIT DES INTERNETS**

- 6.1.** Das Kreditinstitut ist nicht in der Lage, sicher zu stellen, dass alle Vertragsunternehmen das MIC-Verfahren akzeptieren. Das Kreditinstitut haftet daher nicht für die Verfügbarkeit des MIC-Verfahrens bei einem konkreten Vertragsunternehmen.
- 6.2.** Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die technische Verfügbarkeit von Leitungen, Netzen (Internet) sowie die von den Karteninhabern und Vertragsunternehmen verwendeten Endgeräte. Insbesondere Leitungsstörungen, die mit der Internetverbindung des Karteninhabers zusammenhängen, begründen keine Haftung des Kreditinstitutes.